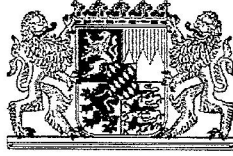


# Landgericht München I

Az.: 14 S 24278/14  
172 C 4253/14 AG München



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Schwerd** Udo, Kistlerhofstr. 119, 81379 München, Gz.: ---

gegen

1) [REDACTED]

- Beklagter und Berufungskläger -

2) [REDACTED]

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Better** Manfred, Richard-Strauss-Straße 71, 81679 München, Gz.: Mdt.Nr.  
00057/14 MB/ts

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 14. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Fleindl, den Richter am Landgericht Dr. Schindler und den Richter am Landgericht Niederfahrenhorst am 26.03.2015 folgenden

## Beschluss

I. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung gem. § 522 I ZPO zurückzuweisen.

## Gründe

### 1. Sachverhalt

Die Parteien streiten um Herausgabe von vollstreckbaren Ausfertigungen von Kostenfestsetzungsbeschlüssen. Die Klage war zugesprochen worden. Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten, welche ausführt, die Kostenfestsetzungsbeschlüsse seien auch gegen weitere Gesamtschuldner gerichtet. Die Ansprüche seien nicht durch Aufrechnung erloschen, die Entscheidung der Vollstreckungsabwehrklage erwachse nicht in Rechtskraft hinsichtlich des Bestandes der Forderung.

### 2. Rechtliche Ausführungen

Die Berufung hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg, § 522 II S.1 Nr. 1 ZPO. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung, § 522 II Nr. 2 ZPO, eine Entscheidung des Berufungsgerichts ist nicht zur Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich, § 522 II Nr. 3 ZPO. Schließlich ist eine mündliche Verhandlung nicht geboten, § 522 II S.1 Nr. 4 ZPO.

Das Urteil vom 19.11.2014 begegnet aus Sicht der Kammer keinen rechtlichen Bedenken. Der Prüfungsumfang des Berufungsgerichts bemisst sich nach § 529 ZPO, demnach sind die vom Gericht der ersten Instanz festgestellten Tatsachen zu Grunde zu legen. Berücksichtigungsfähige neue Tatsachen i.S.d. § 529 Abs. 1 Nr. 2 ZPO wurden nicht dargelegt.

Gemäß § 513 ZPO kann die Berufung darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht oder aufgrund anderer Tatsachengrundlage eine andere

Entscheidung gerechtfertigt ist. Die Berufungsbegründung vom 26.02.2015 zeigt weder eine erhebliche Rechtsverletzung nach § 520 III 2 Nr.2 ZPO auf, noch bezeichnet sie konkrete Anhaltspunkte im Sinne von § 520 III 2 Nr.3 ZPO, die Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellungen im angefochtenen Urteil begründen und deshalb entgegen § 529 I Nr. 1 ZPO eine erneute Feststellung gebieten würden. Auch neue berücksichtigungsfähige Tatsachen im Sinne von § 520 III 2 Nr. 4 ZPO werden nicht vorgebracht.

Dabei kann wesentlich auf die rechtlich zutreffend, sorgfältige und nicht ergänzungsbedürftige Begründung der Ausgangsentscheidung verweisen werden. Hinsichtlich der Angriffe der Berufung ist in der gebotenen Kürze folgendes auszuführen:

Die Berufung irrt in rechtlicher Hinsicht, wenn sie davon ausgeht, die Rechtskraft aus dem Urteil im Verfahren 30 O 3023/13 umfasse nicht den Bestand des zugrundeliegenden Kostenerstattungsanspruchs. Das Gegenteil ist der Fall: die Rechtskraft eines die Vollstreckungsgegenklage abweisenden Urteils nach § 322 II ZPO umfasst auch die Zu- oder Aberkennung von Gegenforderungen, mit denen der Kläger gegen die titulierte Forderung aufgerechnet hat (BGH, Beschluss vom 28. 6. 2006 - XII ZB 9/04 = NJW-RR 2006, 1628). Damit steht durch das Urteil vom 08.08.2013 rechtskräftig und auch für die hiesige Entscheidung zugrunde zu legen fest, dass die Kostenerstattungsansprüche der Beklagten nicht bestehen.

Die Wirkung nach § 422 I BGB erfasst die weiteren Schuldner; weshalb die Berufung davon ausgeht, eine erloschen Forderung bestünde noch gegen die Gesamtschuldner, ist nicht nachvollziehbar.

II. Der Beklagtenpartei wird auferlegt

binnen zwei Wochen

ab Zustellung dieses Beschlusses zu den richterlichen Hinweisen Stellung zu nehmen. Die Rechtsmittelrücknahme wird aus Kostengründen angeregt, zumal sich die Gerichtskosten im Fall der Rücknahme von 4,0 Gebühren auf 2,0 Gebühren reduzieren.

gez.

Fleindl  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Dr. Schindler  
Richter  
am Landgericht

Niederfahrenhorst  
Richter  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 31.03.2015

Blagojevic, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig